

Information zur Impfstoffbestellung für die Woche vom 28. Februar bis 4. März 2022 (KW 9)

Stand: 18. Februar 2022

Bestellmenge

Ärztinnen und Ärzte können den/die COVID-19-Impfstoff/e bestellen, den/die sie verimpfen wollen.

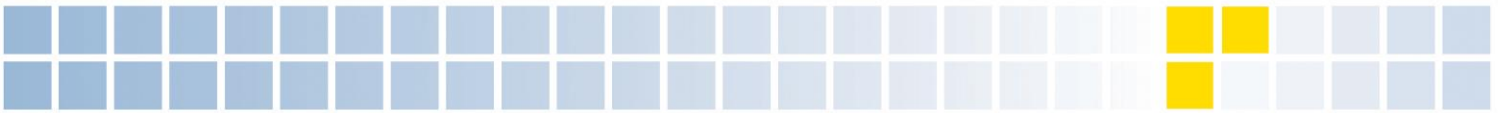
Das Bundesgesundheitsministerium (BMG) hat heute folgende Vorgaben für die Betriebsärzte zur Belieferung und Bestellung von COVID-19-Impfstoffen mitgeteilt:

- Für den COVID-19-Impfstoff **Spikevax® von Moderna** ist weiterhin keine Höchstbestellmenge festgelegt. Regional kann es allerdings zu Engpässen und daraus resultierenden Kürzungen kommen.
- Die Höchstbestellmenge des COVID-19-Impfstoffs **Comirnaty® von BioNTech/Pfizer** für die KW 9 wurde erneut **pro Betriebsarzt auf maximal 240 Dosen (40 Vials)** festgelegt.

Das BMG geht davon aus, dass die **Bestellsituation bis auf Weiteres entspannt bleibt und alle Bestellungen komplett beliefert werden können**. Dies wird auch in der kommenden Woche der Fall sein, wo ebenfalls genügend Impfstoff von BioNTech/Pfizer bereitsteht.

Die Bestellungen des Impfstoffs erfolgen dosisbezogen und impfstoffspezifisch über das blaue Privatrezept. Die Verwendung separater Rezepte ist NICHT mehr erforderlich. Die Bestellungen für Erstimpfungen, Zweitimpfungen und Auffrischungsimpfungen (Drittimpfungen) erfolgen gemeinsam und ohne besondere Kennzeichnung auf einem Rezept. **Die Bestellung erfolgt grundsätzlich betriebsarztspezifisch**, d. h. jeder impfende Betriebsarzt hat die von ihm für die durch ihn durchgeführten Impfungen benötigten Impfstoffdosen plus erforderliches Impfb Zubehör auf einem Rezept selbst zu bestellen. **Weitere Informationen** erhalten Sie in unserer Handreichung zu Impfstoffen und Zubehör sowie in unserer Handreichung Auffrischungsimpfungen unter www.wirtschaftimpftgegencorona.de > Impfstoffe und Zubehör > Zugelassene Impfstoffe, Bestellprozess, Lieferung.

Bestellen Sie bitte ausschließlich die Mengen an Impfstoff, die Sie sicher innerhalb von einer bis max. zwei Wochen verimpfen können. Durch den Bestellrhythmus und Planungsunsicherheiten im Großhandel kann es im Einzelfall zur Auslieferung von Impfstoff kommen, der nicht die maximal mögliche Haltbarkeit aufweist. Die sogenannte Restlaufzeit ist dem Begleitdokument, das von den Apotheken zusammen mit dem Impfstoff ausgeliefert wird, zu entnehmen. Nach Angaben des BMG ist auch in den kommenden Wochen ausreichend Impfstoff vorhanden.



Der bestellende Betriebsarzt hat dafür Sorge zu tragen, dass grundsätzlich keine Lagerhaltung erfolgt. Bestellen Sie pro Impfstandort nur bei einer Apotheke. Eine Mehrfachbestellung ist grundsätzlich nicht zulässig.

Das BMG weist nochmals vorsorglich daraufhin, dass es sich bei der neuen Formulierung von dem Impfstoff Comirnaty® (BioNTech) 30 µg/Dosis Injektionsdispersion für Erwachsene und Jugendliche ab 12 Jahren (graue Kappe) nicht um einen virusangepassten Impfstoff handelt. Durch die gebrauchsfertige Lösung wird lediglich das Handling erleichtert.

Bestellfrist

Die Bestellung des Impfstoffes für die Woche vom 28. Februar bis 4. März 2022 (KW 9) erfolgt bis **Dienstag, 22. Februar 2022, 12.00 Uhr**. Die bestellenden Betriebsärztinnen und Betriebsärzte werden gebeten, die Rezepte fristgerecht bei der Apotheke einzureichen.

Bitte beachten Sie bei der Bestellung des Impfstoffes von Moderna, dass ein Vial für 20 Auffrischimpfungen oder 10 Impfungen im Rahmen der Grundimmunisierung reicht. Impfbereich wird ausreichend mitgeliefert.

Längere Verfalldaten für ultratiefgefrorene BioNTech/Pfizer-Impfstoffe - Haltbarkeit im Kühlschrank unverändert

Die neue Fertiglösung von BioNTech/Pfizer ist neun statt bislang sechs Monate im ultratiefgefrorenen Zustand haltbar. Dadurch ist das aufgedruckte Verfalldatum auf bereits produzierten Impfstoffdosen nicht mehr aktuell. Es verlängert sich um drei Monate, wie der [Hersteller mitteilte](#).

Durchstechflaschen von BioNTech/Pfizer mit einem fast oder bereits abgelaufenen Verfalldatum können vorerst grundsätzlich weiterhin verwendet werden (siehe nachstehende Tabelle). Dies betrifft ausschließlich die neue Fertiglösung (graue Kappe) des Mainzer Unternehmens sowie den Kinderimpfstoff für 5- bis 11-Jährige (orange Kappe). Die Haltbarkeit der aufgetauten Impfstoffe in den impfenden Stellen ist indes unverändert. Entscheidend ist das Begleitdokument, das die impfenden Stellen zusammen mit dem Impfstoff erhalten. Aus diesem ist ersichtlich, wie lange der aufgetaute Impfstoff ungeöffnet im Kühlschrank gelagert werden kann.

Aufgedrucktes Verfalldatum	Aktualisiertes Verfalldatum
BioNTech/Pfizer-Fertiglösung für ab 12-jährige (graue Kappe)	
November 2021	Februar 2022
April 2022	Juli 2022
Mai 2022	August 2022
Alle Vials nach Mai 2022 weisen die 9-monatige Haltbarkeitsdauer aus.	



STIKO aktualisiert ihre Empfehlung zur COVID-19-Impfung: Impfstoff von Novavax nun auch empfohlener Impfstoff

Die Ständige Impfkommission (STIKO) hat den Proteinimpfstoff Nuvaxovid® des Unternehmens Novavax in die Liste der empfohlenen Impfstoffe gegen SARS-CoV-2 aufgenommen.

In der 18. Aktualisierung der COVID-19-Impfempfehlung empfiehlt die STIKO neben den bisherigen COVID-19-Impfstoffen den Proteinimpfstoff Nuvaxovid® der Firma Novavax zur Grundimmunisierung von Personen ab 18 Jahren. **Zur Grundimmunisierung mit Nuvaxovid® empfiehlt die STIKO zwei Impfstoffdosen im Abstand von mindestens 3 Wochen.**

Die Anwendung von Nuvaxovid® während der Schwangerschaft und Stillzeit wird zum jetzigen Zeitpunkt nicht empfohlen. Personen mit Immunschwäche, die eine medizinische Kontraindikation gegenüber COVID-19-Impfstoffen aufweisen oder die auf die bisher verfügbaren Impfstoffe keine messbare Immunantwort entwickelt haben, können mit dem Proteinimpfstoff geimpft werden.

Nuvaxovid® kann ferner bei Personen, die eine medizinische Kontraindikation gegen einen COVID-19-Impfstoff haben, im Rahmen eines heterologen Impfschemas zur Grundimmunisierung genutzt werden.

Obwohl Nuvaxovid® bisher nicht zur Auffrischimpfung zugelassen ist, kann der Impfstoff bei einer Kontraindikation gegenüber mRNA-Impfstoffen zur Auffrischimpfung verwendet werden. Nuvaxovid® kann gleichzeitig mit einem Influenza-Totimpfstoff verabreicht werden. Für die Gabe von anderen Totimpfstoffen sowie Lebendimpfstoffen ist ein Abstand von mindestens 14 Tagen vor und nach der Impfung mit Nuvaxovid® einzuhalten.

Mit der 18. Aktualisierung der COVID-19-Impfempfehlung empfiehlt die STIKO für gesundheitlich besonders gefährdete bzw. exponierte Personengruppen eine zweite Auffrischimpfung mit einem mRNA-Impfstoff nach abgeschlossener Grundimmunisierung und erfolgter erster Auffrischimpfung.

Folgende Personengruppen sollen eine zweite Auffrischimpfung erhalten (s. FAQ des RKI „Warum wird bestimmten Bevölkerungsgruppen eine zweite Auffrischimpfung empfohlen“):

- Menschen ab 70 Jahren
- BewohnerInnen und Betreute in Einrichtungen der Pflege sowie Personen mit einem Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf in Einrichtungen der Eingliederungshilfe
- Menschen mit Immunschwäche ab 5 Jahren
- Tätige in medizinischen Einrichtungen und Pflegeeinrichtungen (insbesondere bei direktem Kontakt zu Patientinnen und Patienten sowie Bewohnerinnen und Bewohnern).

Die zweite Auffrischimpfung soll bei gesundheitlich gefährdeten Personengruppen frühestens 3 Monate nach der ersten Auffrischimpfung mit einem mRNA-Impfstoff erfolgen. Personal in medizinischen und pflegerischen Einrichtungen soll die zweite Auffrischimpfung frühestens nach 6 Monaten erhalten. In begründeten Einzelfällen kann die zweite Auffrischimpfung auch bereits nach frühestens 3 Monaten erwogen werden. Es soll vorzugsweise der mRNA-Impfstoff verabreicht werden, der bei der Grundimmunisierung bzw. der ersten Auffrischimpfung zur Anwendung kam. Personen der o.g. Gruppen, die nach der ersten Auffrischimpfung eine SARS-CoV-2-Infektion durchgemacht haben, wird keine weitere Auffrischimpfung empfohlen.

Mit der 18. Aktualisierung der COVID-19-Impfempfehlung empfiehlt die STIKO eine Auffrischimpfung mit Comirnaty für 5- bis 11-jährige Kinder, die aufgrund von Vorerkrankungen ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf der COVID-19-Erkrankung haben. Eine Auffrischimpfung soll frühestens 6 Monate nach abgeschlossener Grundimmunisierung verabreicht werden. Kinder mit Immundefizienz sollen die 1. Auffrischimpfung im Abstand von



mind. 3 Monaten zur Grundimmunisierung erhalten. Die 18. Aktualisierung der COVID-19-Impfempfehlung mit Wissenschaftlicher Begründung finden Sie [hier](#).

Neue Informationen zu COVID-Zertifikaten in den FAQs des Bundesgesundheitsministeriums

Das Bundesgesundheitsministerium informiert in seinem Fragen-und-Antworten-Katalog nun auch über die Genesenen- und Impfbzertifikate, beispielsweise über Gültigkeitsdauern, Reisen innerhalb der EU und den Konsequenzen bei Ablauf der Zertifikate. Darin stellt das Bundesgesundheitsministerium klar, dass die nach zweimaligem und erst recht nach dreimaligem Impfen ausgestellten Impfnachweise und digitalen Impfbzertifikate der EU sowie Impfnachweise und digitalen Impfbzertifikate der EU, die Genesenen nach einer Impfung ausgestellt werden, im Hinblick auf die **innerdeutsche Verwendung bisher unbefristet** sind.

Die Informationen zu den COVID-Zertifikaten können Sie hier "[Fragen und Antworten zu COVID-Zertifikaten](#)" einsehen.

Meldung an das Digitale Impfquotenmonitoring des RKI

Wir bitten alle angeschlossenen Betriebe und Betriebsärzte die Impfmeldungen vollständig und tagesaktuell vorzunehmen.

Aufgrund der Änderung des Impfschemas beim Impfstoff von Johnson & Johnson durch das Paul-Ehrlich-Institut mit Wirkung zum 15. Januar 2022 (siehe www.pei.de/impfstoffe/covid-19) wurden im Digitalen Impfquotenmonitoring (DIM) entsprechende technische Änderungen vorgenommen. Diese sind zum 25. Januar vollständig umgesetzt, so dass ab diesem Datum eine Meldung an das DIM entsprechend der neuen Kodiervorgaben erfolgen kann.

Ausführliche Hinweise finden Sie im DIM-Infoblatt Impfserien und im RKI-Handout zu DIM-Meldungen. Diese können Sie unter www.wirtschaftimpftgegencorona.de > Doku & Abrechnung herunterladen.

Für den Impfstoff COVID-19 Vaccine Janssen® von Johnson & Johnson muss nun die zweite Impfung bei der Impfserie mit der Ziffer „2“ gemeldet werden. Um mögliche weitere Auffrischungsimpfungen weiter über das DIM zu melden, wird das Feld für die Anzahl der Impfungen um die zusätzlichen Einträge „4“ und „5“ erweitert. Für das Feld „Anzahl Impfung“ werden dann die Werte „1“, „2“, „3“, „4“ oder „5“ akzeptiert (erste, zweite Impfung oder erste bis dritte Auffrischungsimpfung) sowie die „-1“, falls die Serie nicht bekannt ist.

Bitte beachten Sie auch die Hinweise in diesen Infoblättern zur Zählweise der Impfserie unter Berücksichtigung des Genesenen-Status unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Ständigen Impfkommision (STIKO) und der korrekten Umsetzung bei den DIM-Meldungen. Das DIM-Infoblatt Impfserien enthält hierzu ein übersichtliches Prüfschema.

Ausführliche Hinweise zur DIM-Meldung finden Sie in der Handreichung Betriebsärzte Vergütung, Abrechnung und Meldung. Diese können Sie unter www.wirtschaftimpftgegencorona.de > Doku & Abrechnung herunterladen.



Ansprechpartner:

BDA | DIE ARBEITGEBER

Bundesvereinigung der
Deutschen Arbeitgeberverbände

Soziale Sicherung

T +49 30 2033-1600

soziale.sicherung@arbeitgeber.de

Die BDA organisiert als Spitzenverband die sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft. Wir bündeln die Interessen von einer Million Betrieben mit rund 20 Millionen Beschäftigten. Diese Betriebe sind der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden.